
31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Entscheidung über bzw. Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und verbindlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	20.11.2023 – 27.12.2023	(Unterlagen online gestellt: 15.11.2023 – 27.12.2023)
frühzeitige Behördenbeteiligung	17.11.2023 – 27.12.2023	(Unterlagen online gestellt: 15.11.2023 – 27.12.2023)

FOLGENDE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN ANGESCHRIEBEN.:

Nr.	Name der Behörde/ sonstiger Träger	Stellungnahme vom (nach § 3 (1) BauGB)	Stellungnahme vom (nach § 3 (2) BauGB)
1.	Landratsamt Ostalbkreis	21.12.2023/ 15.01.2024	
2.	Regierungspräsidium Stuttgart	28.11.2023	
3.	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9	19.12.2023	
4.	Regionalverband Ostwürttemberg	18.12.2023	
5.	Polizeipräsidium Aalen	20.11.2023	
6.	Autobahn GmbH	01.12.2023	
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.11.2023	
8.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Liegenschaftsmanagement)	20.11.2023	
9.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Amt Schwäbisch Gmünd)	23.11.2023	
10.	Deutsche Telekom	30.11.2023	
11.	Netze ODR GmbH	04.12.2023	
12.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	08.01.2024	
13.	Handwerkskammer	21.12.2023	
14.	Bürgermeisteramt Ellenberg	07.12.2023	
15.	Regierungspräsidium Tübingen (Forstdirektion)	keine	
16.	Deutsche Post AG	keine	
17.	Fernstraßen-Bundesamt	keine	
18.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Direktion Freiburg)	keine	
19.	DB Service Immobilien GmbH (Niederlassung Karlsruhe)	keine	
20.	Stadtwerke Ellwangen GmbH	keine	
21.	Vodafone BW GmbH	keine	

Nr.	Name der Behörde/ sonstiger Träger	Stellungnahme vom (nach § 3 (1) BauGB)	Stellungnahme vom (nach § 3 (2) BauGB)
22.	terraneTS bw GmbH	keine	
23.	GOA - Gesellschaft des Ostalbkreises für Abfallbewirtschaftung mbH	keine	
24.	Zweckverband Rieswasserversorgung	keine	
25.	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	keine	
26.	Industrie- und Handelskammer	keine	
27.	Bürgermeisteramt Jagstzell	keine	
28.	Bürgermeisteramt Rosenberg	keine	

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
1.	Landratsamt Ostalb- kreis E-Mail vom 21.12.2023/ 15.01.2024	<p>Zu o.g. Flächennutzungsplanänderung teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft Es wird auf die Stellungnahme vom 06.07.2023 zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>(Stellungnahme vom 06.07.2023 zum Bebauungsplanverfahren) Von den vorliegenden Planungen sind keine Waldflächen nach §2 LWaldG direkt betroffen. Der Abstand zum nördlich gelegenen Wald auf dem selbigen Flurstück ist mit 30 m konform zu § 4 LBO. Da ausschließlich nordöstlich der geplanten Photovoltaikanlage Wald vorliegt, ist mit keinen Einschränkungen durch Beschattung oder ähnliches zu rechnen.</p> <p>Die untere Forstbehörde hat daher keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen.</p> <p>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft <u>Abwasserbeseitigung</u> Dem o.g. Flächennutzungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Dem o.g. Flächennutzungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem o.g. Flächennutzungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets im Fischbachtal (WSG-Nr. 136-124) und zusätzlich auch innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets der Grundwasserfassungen „Tiefbrunnen 2,3,4, und 5“ im Jagsttal zwischen Ellwangen und Jagstzell (WSG-Nr. 136.126) des Zweckverbands Wasserversorgung Nordostwürttemberg.</p> <p>Geschäftsbereich Landwirtschaft Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen stellt im Planbereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ ca. 0,9 ha Flächen für die Landwirtschaft dar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Hier sollen ca. 0,9 ha „Sonderbauflächen zur Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ entstehen. An dieser Stelle befindet sich bereits ein Pumpwerk mit Wasserspeicher des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Das Unternehmen beabsichtigt, die benötigte Energie zum Betrieb der Anlage selbst zu erzeugen und dafür eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bauen.</p> <p>Das geplante Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 5219 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 5259 und Nr. 5260/1 (Gemarkung/Flur Jagstzell).</p> <p>In der Stellungnahme des GB Landwirtschaft vom 14.06.2023 wurden zum dazugehörigen Bebauungsplanverfahren zunächst grundsätzliche Bedenken geäußert. Diese begründen sich hauptsächlich auf der Flurbilanz-Einstufung als Vorbehaltsflur II. Sie umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Die geäußerten Bedenken wurde jedoch zurückgestellt, da zum Vorhaben keine externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p><u>Jedoch sind folgende Anmerkungen sind zu berücksichtigen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Durchführung der Baumaßnahmen ist auf die umliegende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen. Die Ausführung, vor allem der genaue Zeitpunkt ist mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern dahingehend zeitlich abzustimmen, dass landwirtschaftliche Arbeitsabläufe möglichst nicht beeinträchtigt und Kultur- bzw. Futterpflanzen nicht verschmutzt werden. • Auftretende Flurschäden (ggf. Bodenverdichtungen) sind dem Eigentümer/Bewirtschafter zu entschädigen und evtl. vorhandene Drainagen sind, falls sie beschädigt werden sollten, wieder instand zu setzen. <p>Analog zum Bebauungsplanverfahren bestehen auch zur Flächennutzungsplanänderung keine landwirtschaftlichen Bedenken, sofern die o. a. Anmerkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Es wird auf die Stellungnahme vom 06.07.2023 zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>(Stellungnahme vom 06.07.2023 zum Bebauungsplanverfahren)</p> <p><u>Artenschutz</u> Durch die artenschutzrechtliche Prüfung (Stadtlandingenieure, 18.05.2022/ 08.05.2023) wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht zum Tragen kommen, wenn die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>(Vermeidungsmaßnahme). Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nach hiesiger Einschätzung ausreichend und plausibel. Die vom Planungsbüro vorgeschlagenen zusätzlichen Aufwertungsmaßnahmen (Aufhängen von 5 Nistkästen und 5 Fledermauskästen) sind jedoch zwingend umzusetzen.</p> <p>Hinweis: Bei evtl. Umnutzungen des Pumpwerkgebäudes, die mit Umbaumaßnahmen am Dach und Fassade verbunden sind, ist zwingend vorab sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.</p> <p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung für das Schutzgut Arten/ Biotope:</u> In der Eingriffsermittlung wird auf S. 4 unter den Modulen im Bereich des bisherigen Zier-rasens eine Ruderalvegetation mit 10 ÖP/m² als Zielbiotop angesetzt. Dies würde für diesen Bereich immerhin eine Aufwertung um 3 ÖP/m² trotz Aufstellen von PV-Modulen bedeuten.</p> <p>Für die gesamte Restfläche wurde angenommen, dass sich eine Fettwiese mit 12 ÖP/m² entwickelt. Die UNB teilt diese Einschätzungen nicht. So wird sich unter den Modulen (auf der gesamten Fläche) aufgrund der dauerhaften Beschattung, dem veränderten Mikroklima und den fehlenden Niederschlägen grundsätzlich allenfalls eine artenarme, grasreiche Ruderalvegetation (10 ÖP/m²) ausbilden können. Die Etablierung einer Fettwiese wäre dabei lediglich zwischen den Modulen möglich. Auf Grund der Beeinträchtigung durch die Module wäre aber auch diese um einen Punkt vom Regelwert abzuwerten (12 ÖP/m²). Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist aus Sicht der UNB zu überarbeiten.</p> <p>Für die geplante Entwicklung einer artenreichen Fettwiese sieht die UNB die vorgesehene einmalige Mahd pro Jahr zudem als nicht ausreichend an. Hierfür ist zumindest eine zwei-malige Mahd/Jahr mit Abräumen, mit einem ersten Schnitt zur Hauptblüte der Gräser, ca. Mitte Mai bis Anfang Juni und einem zweiten Schnitt frühestens 8 Wochen nach dem ersten Schnitt sowie einem Düngeverzicht erforderlich. Das Mähgut ist dabei auf der gesamten Fläche, also auch unter den Modulflächen, entgegen der Beschreibung in den Planungsrechtlichen Festsetzung (S.3), zu entfernen. Alternativ kann die Fläche mit Schafen beweidet werden. Dafür sind jährlich i.d.R. 2 Weidegänge erforderlich, wobei zwischen den Weidegängen eine Weidepause von ebenfalls mind. 8 Wochen liegen sollte.</p> <p>Da sich keine artenreiche Wiese in der Umgebung befindet ist darüber hinaus eine Artenanreicherung notwendig. Möglich wäre bspw. eine Streifenansaat mit autochthonem Saatgut auf der Gesamtfläche (7.722 m²), mit folgender Vorgehensweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3-maliges Fräßen von 5 Meter breiten Streifen ab Ende Juli über die Gesamtfläche. Das Fräßen ist im Abstand von je 7-10 Tage durchzuführen. Der maximale Streifenabstand beträgt dabei 25 Meter (ggf. Ausnahme für Grünlandumbruch erforderlich) 	<p>Die Aufwertungsmaßnahmen sind bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter 6.1.2 und 6.1.3 enthalten.</p> <p>Der Hinweis wurde unter C. 9. in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet.</p> <p>Das Pflegekonzept wurde entsprechend überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die vorgeschlagene Maßnahme wird in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Ausführung der kann nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<ul style="list-style-type: none"> - Anschließende Aussaat und Anwalzen des Saatguts (bspw. „01 Blumenwiese“ oder „02 Frischwiese/Fettwiese“, mit Herkunftsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“, der Fa. Rieger-Hofmann GmbH oder vergleichbares Saatgut) - Falls unerwünschter Aufwuchs auftritt ist nach 6-8 Wochen nach Aussaat ein Schröpfschnitt durchzuführen. <p>Ergänzende Anmerkung: Auf S.4 der Eingriffsermittlung sind zwei Bäume mit je 768 ÖP geplant, die jedoch mit 400 ÖP/ Baum zu bewerten sind.</p> <p><u>Einbindung in die Landschaft</u> Zur Einbindung der PV-Anlage in Landschaft ist diese insgesamt mit standortgerechten, heimischen Straucharten einzugrünen.</p> <p>Die vorgenannten Änderungen sind in die Bebauungsplanunterlagen aufzunehmen bzw. anzupassen.</p> <p>Hinweise: 1. Überkompensation: Aus Sicht des Naturschutzes ist nichts dagegen einzuwenden, wenn aufwertende Maßnahmen auf der Eingriffsfläche im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowohl im Bauplanungsrecht wie im Naturschutzrecht berücksichtigt werden, sodass für die Errichtung der Anlage ggf. keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Bei Ökokontomaßnahmen muss es sich aber um "Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" handeln, die gezielt "im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind" (vgl. § 16 Abs. 1 BNatSchG). Die Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst stellt jedoch ihrerseits eine technische Anlage und einen Eingriff dar. Wenn dieser Eingriff minimiert oder gar überkompensiert wird, in dem unterhalb oder zwischen den Modulen eine naturschutzfachliche Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand erfolgt, erfüllt dies die dargestellte Voraussetzung als Maßnahme des Naturschutzes nicht. Daher ist eine Verrechnung dieser Ökopunkte mit anderen Vorhaben oder eine Aufnahme in ein Ökokonto nicht möglich.</p> <p>2. Sollte entgegen den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan eine externe Einspeisetrasse erforderlich werden, so ist diese im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um möglichst frühzeitig Eingriffe in Natur und Landschaft und ggf. auch in Schutzgebiete zu vermeiden.</p>	<p>Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die vorgeschlagene Maßnahme wurde als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde unter C. 11 in den Textteil aufgenommen.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Sachgebiet Baurecht Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 30.06.2021 und vom 06.07.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan: Da das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug sowie in einem schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft liegt, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren fortzuschreiben. Die Änderung im Regionalplan sollte laut Begründung beantragt werden. Ob dies bereits erfolgt ist, ist nicht bekannt. Der Regionalverband hatte jedoch lt. Abwägungsprotokoll keine Bedenken/ Anregungen. Ob ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist, liegt an der Einschätzung des RP Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde.</p> <p>Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung, Straßenverkehr sowie der Kreisbaumeisterstelle Eilwangen werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p> <p>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht <u>Gewerbeaufsicht</u></p> <p>Südwestlich von Jagstzell-Dankoltsweiler sollen Sonderbauflächen zur Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für das vorhandene Pumpwerk ausgewiesen werden. Da der wirksame Flächennutzungsplan für das überplante Gebiet bisher Flächen für die Landwirtschaft vorsieht, soll dieser im vorliegenden (Parallel-)Verfahren angepasst werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Hinweise, die über unsere Ausführungen in den Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanverfahren „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“ hinausgehen, werden von unserer Seite hier nicht vorgebracht. Wir verweisen auf ebendiese Stellungnahmen. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Berücksichtigung unserer Stellungnahmen zu dem dazugehörigen Bebauungsplanverfahren bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>(Stellungnahme vom 06.07.2023) Aufgrund der Bedeutsamkeit für die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz von regenerativen Energien hat sich die Gemeinde Jagstzell daher Gedanken gemacht, wie sie ihren Beitrag zur Energiewende gestalten könnte. Südwestlich von Dankoltsweiler liegt ein Pumpwerk mit Wasserspeicher des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW). Das Unternehmen beabsichtigt, die benötigte Energie zum Betrieb der Anlage selbst zu erzeugen und dafür eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erstellen. Zu diesem Zweck hat sie eine Anfrage bei der Gemeinde Jagstzell gestellt.</p>	<p>Das RP Stuttgart als höhere Verwaltungsbehörde kann gemäß Stellungnahme vom 28.11.2023 aus raumordnerischer Sicht die Planung mittragen und der Regionalverband hat laut Stellungnahme vom 18.12.2023 hierzu keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken gegenüber der Planung. Aufgrund der Einschätzungen ist die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens nicht gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen hierzu keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bitten den folgenden Hinweis zu beachten: Bei Installation und Betrieb der Photovoltaikanlage muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen wie z.B. die Installation einer Abschirmung kostenaufwändig sind.</p> <p>Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen - Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung. <p>Bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet wäre der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine schutzwürdige Nachbarschaft gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 liegt hier nicht vor. Schutzwürdige Räume, wie Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume, Büroräume etc. sind weiter als 100 m entfernt.</p> <p>Kenntnisnahme. Da die Photovoltaikanlage weiter als 100 m von der Siedlung entfernt ist, sind die hier genannten Maßnahmen nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart E-Mail vom 28.11.2023</p>	<p><u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden.</p> <p><u>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u> (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasemission in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-PV“ mit einer Größe von ca. 1 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p><u>Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen- meldet Fehlanzeige.</u></p> <p><u>Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stabsstelle wird nach Abschluss über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah informiert.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg E-Mail vom 19.12.2023</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.larb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.larb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://larbwissen.larb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fischbachtal, Quellen und Tiefbrunnen, Jagstzell, ZV WV Jagstgruppe“ (LUBW Nr.: 136-124) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind in der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur II eingestuft. In der näheren Umgebung sind keine geringwertigeren Flächen verfügbar, die für die geplante Nutzung geeignet wären. Darüber hinaus besteht eine Rückbauverpflichtung, sodass die Flächen nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die Bodengüte wird aufgrund des nur geringen Versiegelungsgrades nicht beeinträchtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4.	Regionalverband Ostwürttemberg E-Mail vom 18.12.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Planverfahren. Der Regionalverband Ostwürttemberg hat hierzu keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
5.	Polizeipräsidium Aalen E-Mail vom 20.11.2023	<p>Das Polizeipräsidium Aalen äußert keine Bedenken aus verkehrsrechtlicher Sicht gegen die Änderung des o.g. FNP. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
6.	Autobahn GmbH E-Mail vom 24.11.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorgang. Aufgrund der großen Entfernung ca 5 km des Gebietes der Bauleitplanung zur Bundeautobahn A7 sehen wir weder anbaurechtliche Belange noch Belange der Straßenbaulaust berührt. Ein weitere Beteiligung bzw. Stellungnahme ist entbehrlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr E-Mail vom 17.11.2023	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
8.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien E-Mail vom 20.11.2023	<p>Öffentliche Belange der DB AG werden durch die o.g. Planung nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
9.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg E-Mail vom 23.11.2023	Bezugnehmend auf Ihre u.s. E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.
10.	Deutsche Telekom E-Mail vom 30.11.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich zur Zeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Kenntnisnahme.
11.	Netze ODR GmbH E-Mail vom 04.12.2023	Danke für die Beteiligung. Wir haben keine Anregungen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“, in Jagstzell.	Kenntnisnahme.
12.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg E-Mail vom 04.12.2023	Der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) wurde gebeten, zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Pumpwerks Dankoltsweiler in Jagstzell, Stellung zu nehmen. Die NOW beabsichtigt, zur Eigenversorgung des bestehenden Pumpwerks Dankoltsweiler, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der erzeugte Strom, der nicht benötigt wird, soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der aufgestellte Bebauungsplan und die dazu nötige Flächennutzungsänderung der VVG Ellwangen wird entsprechend von der NOW befürwortet.	Kenntnisnahme.
13.	Handwerkskammer Ulm E-Mail vom 21.12.2023	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
14.	Gemeinde Ellenberg E-Mail vom 07.12.2023	Vielen Dank für die verbindliche Behördenbeteiligung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell. Von Seiten der Gemeinde Ellenberg sind keine Planungen vorgesehen. Es bestene somit keine Bedenken gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ in Jagstzell.	Kenntnisnahme.